

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Sprechers Florian Märlander

Diese AGB basieren auf den AGB für Sprecher des Verbands Deutscher Sprecher e.V. (VDS). Nachahmung und Nachdruck verboten.

GÜLTIGKEIT DER AGB

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten mit Auftragserteilung durch den Auftraggeber an den Sprecher Florian Märlander als vereinbart, solange nicht einzelne abweichende Regelungen vereinbart werden und an deren Stelle treten. In diesem Fall behalten die übrigen Regelungen dieser AGB ihre Gültigkeit. Alle abweichenden Vereinbarung sollten zusätzlich zur mündlichen Absprache auch in Textform (z.B. Email, Deal-memo etc.) festgehalten werden. Mündliche Absprachen sind dennoch möglich und wirksam. Es gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers.

Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber und der Sprecher eine Zusammenarbeit mündlich oder schriftlich vereinbaren und erste Absprachen über die Konditionen der Zusammenarbeit treffen (z.B. Produktionsumfang, Verwertungsumfang, Honorar, Produktionsdatum, etc.).

WESEN DER ZUSAMMENARBEIT

Die vom Sprecher erbrachte Arbeit entsteht grundsätzlich als Einzelauftrag auf freiberuflicher Basis. Folgeaufträge, feste Beschäftigungsverhältnisse, Exklusivitätsansprüche und Konkurrenzausschlüsse können beidseitig durch die Zusammenarbeit nicht abgeleitet werden, sofern sie nicht explizit in Textform vereinbart werden.

Die Leistung des Sprechers ist als künstlerische Arbeit anzusehen, die naturgemäß einen gewissen Gestaltungsspielraum offen lässt, da individuelle Faktoren, wie z.B. persönliche Erfahrungen, Temperament und körperliche Voraussetzungen des Sprechers einen maßgeblichen Einfluss auf die Art der Darbietung bei der Interpretation eines Textes haben, unabhängig vom Genre des Textes.

HONORAR - VERGÜTUNG

Durch das Zustandekommen der Zusammenarbeit (z.B. Vorbereitung des Sprechertextes, Produktion- oder Nutzung der Aufnahmen) wird ein Honorar als Vergütung des Sprechers fällig. Die Höhe des Honorars ist vom Auftragsvolumen und der angedachten beziehungsweise tatsächlich erfolgten Nutzung der Sprachaufnahmen abhängig. Das Sprecherhonorar, sowie die damit veräußerten Verwertungslizenzen sollten, wenn möglich, vor dem Produktionstermin zwischen dem Auftraggeber und dem Sprecher eindeutig besprochen und vereinbart werden. Wenn vorab keine Vergütung vereinbart wird oder wenn die während der Aufnahme tatsächlich erbrachte Leistung die vorab vereinbarte Leistung überschreitet (z.B. weitere zu sprechende Motive oder Textalternativen oder ein höherer textlicher Umfang) oder die Nutzung der Aufnahmen umfangreicher als vorab angedacht stattfinden, muss das durch eine angemessene Nachvergütung honoriert werden. Dabei gelten die Empfehlungen der 'Gagenliste Deutscher Sprecher' (GDS) des 'Verbands Deutscher Sprecher' (VDS) in der jeweils aktuellen Version als Mindestgagen. Diese werden auf der Webseite www.sprecherpreise.de zitiert und umfangreich erklärt. Die Gagen verstehen sich auf Rechnung zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Wird ein Motiv geringer als vorab vereinbart verwertet oder wird im Studio nicht der volle vereinbarte Leistungsumfang abgerufen, darf die vereinbarte Vergütung nicht aufgerechnet werden beziehungsweise es besteht kein Recht auf Rückzahlung der Vergütung.

ZAHLUNGSVEREINBARUNG

Der Betrag ist nach Leistungserbringung sofort fällig und zu zahlen innerhalb von 2 Wochen; in jedem Fall aber vor Beginn der Nutzung der Aufnahmen.

AUSFALLHONORAR

Für den Fall, dass ein Produktionstermin vom Auftraggeber nicht eingehalten werden kann, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 40% der jeweiligen Gage zur Zahlung an den Sprecher fällig; es sei denn, der Auftraggeber sagt die Produktion rechtzeitig, das heißt werktags mindestens 18 Stunden vor dem vereinbarten Termin, ab. Befindet sich der Sprecher bereits auf dem Weg zum Studio, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% der vereinbarten Gage fällig.

Kann der Sprecher einen verabredeten Produktionstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt – deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muss – nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.

KORREKTUREN

Bei vom Sprecher zu vertretenden Fehlern (z.B. Aussprachefehler), kann der Auftraggeber vom Sprecher innerhalb von 20 Tagen nach der Aufnahme eine kostenlose Korrektur der Fehler einfordern. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Aufnahme als abgenommen.

Wurde eine Sprachaufnahme durch den Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person betreut, gilt die Aufnahme direkt mit Abschluss als abgenommen.

Muss eine bereits abgenommene Aufnahme korrigiert bzw. (z.B. aufgrund von Textänderungen oder alternativen Betonungen) neu eingesprochen, bzw. durch neue Textteile erweitert werden, gilt dies als neu zu honorierende Aufnahme.

Kleine Korrekturen von bislang nicht ausgewerteten Aufnahmen werden mit 50% des ursprünglich vereinbarten Sprecherhonorars angesetzt. Sonstige Korrekturaufnahmen (z.B. umfangreichere Korrekturen, Korrekturen zu bereits ausgewerteten Aufnahmen, neue Textteile) werden mit 100% des ursprünglich vereinbarten Sprecherhonorars angesetzt. Weitere durch die Aufnahme anfallende Kosten (z.B. Studiokosten, Fahrtkosten) müssen von der Korrekturgage unabhängig ermittelt werden.

RECHTE AN DEN AUFNAHMEN - LIZENZEN ZUR VERWERTUNG DER AUFNAHMEN

Mit dem Durchführen der Sprachaufnahmen entstehen Rechte an den Aufnahmen, die vorerst uneingeschränkt beim Sprecher liegen. Der Auftraggeber darf die Aufnahmen nicht (z.B. durch öffentliche Ausstrahlung, Vervielfältigung, Präsentation etc.) verwerten, ohne die dafür benötigten Lizenzen vorab vom Sprecher zu erwerben. Der Auftraggeber erwirbt dabei ausschließlich Lizenzen, die Aufnahmen zum individuell vereinbarten Zweck und Umfang nutzen zu dürfen (sogenannte 'Verwertungsrechte'); die Sprachaufnahmen selber können vom Auftraggeber nicht erworben werden, da Eigentum und Copyright nicht übertragen werden. Der Auftraggeber erwirbt die jeweiligen Verwertungsrechte erst mit vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrags. Teilzahlungen des Rechnungsbetrags legitimieren keine Teilnutzungen der Aufnahmen.

AUSZUG ALS SPRACHPROBE

Der Sprecher behält sich das Recht vor, einen kurzen Auszug aus der Produktion (bis zu einer Länge von maximal 30 Sekunden) in Form einer Sprachprobe ausschließlich für die Eigenwerbung zu verwenden und zu veröffentlichen, ohne hierfür gesondert die Rechte zu erwerben. Der Auftraggeber kann dieser Erlaubnis jederzeit widersprechen und den Sprecher auffordern, die Sprachprobe zu entfernen. Dem hat der Sprecher innerhalb einer Woche Folge zu leisten. Eine nachträgliche Verwertungsvergütung für die bereits stattgefundene Nutzung oder eine Strafzahlung kann der Auftraggeber in diesem Falle nicht einfordern.

INFORMATIONSPFLICHT

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sprecher vor Beginn der ersten Nutzung der Sprachaufnahmen unaufgefordert über den Umfang der Verwertung zu informieren. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muss er diese dem Sprecher in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der ersten Nutzung nachreichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Sprecher 10% Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktage ab Ausstrahlung bzw. Nutzung), und dem Tag, an dem der Sprecher von der Ausstrahlung bzw. Nutzung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

Sollen die Sprachaufnahmen – auch nur in Teilen – über die mit dem Sprecher vereinbarten und vergüteten Verwertungen hinaus ausgewertet werden (z.B. Folgejahre, Cutdowns, abweichende Motive, zusätzliche Medien, zusätzliche Territorien, etc.), muss der Auftraggeber den Sprecher darüber vorab informieren und die dafür benötigten Rechte/Lizenzen vorab zusätzlich erwerben (siehe Punkt 'HONORAR - VERGÜTUNG').

VERTRAGSVERLETZUNG - HAFTUNG

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung einer Sprachaufnahme, eines Layouts oder Spots entgegen der Vereinbarung (z.B. über den vereinbarten Zeitraum, Bereich und/oder das vereinbarte Medium hinaus), verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an den Sprecher zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

Der Sprecher haftet nicht für den Inhalt der Produktion oder für etwaige Verletzungen der Rechte Dritter durch die Produktion (z.B. nicht geklärte Rechte am Text).

ANZUWENDENDEN RECHT - GERICHTSSTAND - SCHLUSSBESTIMMUNG

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Sprecher und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Köln.

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.